

Stadt Schwäbisch Hall

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

in der Fassung vom 1. April 2002

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für sämtliche im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2 Zweckbestimmung, Widmung

(1) Die Friedhöfe der Stadt Schwäbisch Hall sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt.

Die Friedhöfe in den Teilorten der Stadt Schwäbisch Hall dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Teilortes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Bestattungen von Personen, die bei ihrem Ableben keinen Wohnsitz in einem Teilort von Schwäbisch Hall hatten und kein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, können mit Genehmigung der Stadt auch auf einem Teilortsfriedhof stattfinden, sofern dort Angehörige und Verwandte ersten und/oder zweiten Grades wohnen und die Grabpflege für die Nutzungsdauer gewährleisten.

Der Waldfriedhof steht Verstorbenen, unabhängig vom Wohnort, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Eine Bestattung unter Bäumen (Naturbestattung) ist nur auf dem Waldfriedhof möglich.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

§ 4 Außerbetriebstellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt, der für die Friedhöfe

zugelassenen Gewerbetreibenden und der Bestattungsunternehmen für die Überführung von Verstorbenen zum Aufbahrungsraum,
b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
d) Gießkannen an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen,
e) Laub- und Nadelgehölze unberechtigt zu beschneiden,
f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
i) ohne Auftrag der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
j) Druckschriften zu verteilen.
k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken (s. Buchstabe i),
l) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter/Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, selbst oder deren fachliche Vertreter/innen die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Gemeinde kann zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für ein Jahr oder für mehrere Jahre befristet erteilt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen werktags zu den üblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze aufzuräumen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Erde und sonstige Materialien, die auf dem Friedhof anfallen, sind von den Gewerbetreibenden auf ihre Kosten zu beseitigen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

(3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

(4) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind,

werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind größere Särge erforderlich, so ist die Stadt zu benachrichtigen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so hat die Stadt eine längere Ruhezeit festzulegen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vor-

handene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Rasenreihengräber
- c) Anonyme Rasenreihengräber
- d) Reihengräber für Muslime
- e) Wahlgräber
- f) Rasenwahlgräber
- g) Wahlgräber für Muslime
- h) Urnenreihengräber
- i) Urnenwahlgräber
- j) Anonyme Urnengräber

- k) Anonyme Urnengemeinschaftsreihengräber
- l) Ehrengräber
- m) Rasenurnenwahlgräber unter Bäumen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, an anonymen Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

§ 14 Reihengräber, Rasenreihengräber, Reihengräber für Muslime

(1) Reihengräber/Rasenreihengräber, Reihengräber für Muslime sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Reihengräber ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengräber/Rasenreihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet.

(4) Ein Reihengrab/Rasenreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrab-/Rasenreihengrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

(7) Auf den Rasenreihengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Stadt zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf den Friedhöfen unterhalten wird. Damit ist auch das Einsäen der Grabflächen mit Rasen sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden. Grundsätzlich sind Rasengräber so anzulegen, dass ein Grabmal errichtet werden kann. Es ist zulässig, vor den Grabmälern ein Pflanzbeet von 40 cm Tiefe mit der Breite des Grabes anzulegen.

(8) Bei Reihengräbern für Muslime gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 15 Wahlgräber, Rasenwahlgräber, Wahlgräber für Muslime

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige einfachtiefe Gräber sein. Doppeltiefe Gräber sind ab sofort nicht mehr zulässig, ausgenommen sind die Gräber mit entsprechenden Nutzungsrechten. Pro Wahlgrab ist eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung oder zwei Urnenbeisetzungen zugelassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird von ihm bzw. seinen Erben innerhalb von sechs Monaten kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und ist entsprechend umzuschreiben:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatz 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis Absatz 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabens zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

(15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch unter Bäumen eingerichtet werden. Pro Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Satz 4 gilt nicht bei Rasenurnenwahlgräbern unter Bäumen. Pro Rasenurnenwahlgrab unter Bäumen kann eine Urne beigesetzt werden; insgesamt sind bei Einzel-/Familienbaum 6 Rasenurnenwahlgräber, bei Mehrfamilien 10 Rasenurnenwahlgräber und bei einem Gemeinschaftsbaum 20 Rasenurnenwahlgräber zulässig.

(16) Diese Vorschriften gelten entsprechend bei Wahlgräbern für Muslime.

§ 16 Anonyme Gräber

(1) Auf dem Waldfriedhof werden ausgewiesen:

- a) anonyme Gräber für Kinder und Erwachsene für Erdbestattungen
- b) anonyme Gräber für Aschen
- c) anonyme Grabfelder für Totgeburten, Fehlgeburten und Körperteile
- d) anonyme Reihengrabfelder zur Urnenbestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab. Im anonymen Urnengemeinschaftsgrab können maximal 35 Urnen beigesetzt werden.

(2) Der Erwerb von Verfügungs- oder Nutzungsrechten an anonymen Grabfeldern ist nicht möglich.

§ 17 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 20 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchgeführt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 25 für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

(4) Nach näheren Bestimmungen der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Dabei darf das Grab für Reihen- und Wahlgräber nicht mehr als zu 40% abgedeckt werden. In den 40% ist auch die Fläche der Grabumrandung enthalten. Für Urnengräber ist eine 100%ige Abdeckung zulässig.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche und 1,40 m Höhe,
- b) auf zweistelligen und mehrstelligen Grabstätten bis zu einem Quadratmeter Ansichtsfläche und 1,40 m Höhe.

Stehende Grabmale für Reihen- und Wahlgräber müssen mindestens 16 cm stark sein.

(6) Auf Urnengrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und 0,80 m Höhe,
- b) auf zweistelligen und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche und 1,00 m Höhe. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.

(7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(8) Grabeinfassungen aus Stein sind zulässig, nicht aber aus Pflanzen.

(9) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Wird ein Grabmal oder sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 22 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Bei Leistungen durch Gewerbetreibende sind diese (Materialien, Abfälle, etc.) entsprechend § 7 Abs. 5 von diesen selbst zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 20 Absatz. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge von Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Bestattung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Dekorationen in den Leichenhallen sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absätze 1 bis 3),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Stadt ausübt (§ 7 Absatz 2) oder gegen die Vorschriften des § 7 Absatz 4-6 verstößt,
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von

der Genehmigung errichtet, verändert (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 24 Absatz 1),

6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23).

IX. Bestattungsgebühren

§ 31 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für sonstige Leistungen der Stadt in dem in Absatz 1 genannten Gebiet, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstehenden Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 32 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die Angehörigen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung sorgen müssen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zehn Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Friedhofsordnung der Stadt Schwäbisch Hall vom 26.10.2005 und die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 12.01.2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) entsprechend dieser Satzung angepasst und geändert.

Gebührenverzeichnis

A. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengräber, Rasenreihengräber, Reihengräber für Muslime

1.1	Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 15 Jahre)	300,00 Euro
1.2	Nutzungsgebühr für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Nutzungsdauer 25 Jahre)	700,00 Euro

2. Wahlgräber, Wahlgräber für Muslime, Rasenwahlgräber

2.1 Wahlgrab

2.1.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein einfach- tiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.600,00 Euro
2.1.2	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein einfach- tiefes Wahlgrab um weitere 10 Jahre	500,00 Euro
2.1.3	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein einfach- tiefes Wahlgrab anlässlich einer weiteren Bestattung bis zur Erreichung der gesetzlichen Ruhezeit pro Jahr	50,00 Euro
2.1.4	wird gestrichen	
2.1.5	wird gestrichen	
2.1.6	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein doppeltiefes Wahlgrab anlässlich einer weiteren Bestattung bis zur Erreichung der gesetzlichen Ruhezeit pro Jahr	75,00 Euro
2.1.7	Bei dem Erwerb eines Wahlgrabes mit mehr als 2 Grabstellen wird ein Zuschlag von erhoben	700,00 Euro

2.1.8	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzungsdauer 30 Jahre)	620,00 Euro
2.1.9	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pro Jahr	30,00 Euro
2.2	Wahlgrab in besonderer Lage	
2.2.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein einfachtiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.700,00 Euro
2.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 10 Jahre	900,00 Euro
2.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich einer weiteren Bestattung bis zur Erreichung der gesetzlichen Ruhezeit pro Jahr	90,00 Euro
2.3	Bei Verlängerung eines mehrfachen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	

3. Urnenreihengräber

3.1	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	550,00 Euro
-----	---	-------------

4. Urnenwahlgräber

4.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts (Nutzungsdauer 30 Jahre)	900,00 Euro
4.2	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 10 Jahre	400,00 Euro
4.3	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	40,00 Euro

4.4	Zuschlag für das Nutzungsrecht an einem Rasenurnenwahlgrab unter einem Baum (Naturbestattung unter Bäumen). Bei einem „Einzel-/Familienbaum“ muss ein Nutzungsrecht an einem ganzen Baum von vertraglich festzuhaltenden Personen erworben werden. Bei einem Mehrfamilienbaum können zwischen 2/10 bis zu 10/10 der Nutzungsrechte an den gegebenen Rasenurnenwahlgräbern, bei einem Gemeinschaftsbaum für jeweils 1/20 erworben werden.	
4.4.1	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Einzel-/Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	1.200,00 Euro
4.4.2	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Mehrfamilienbaum (bis zu 10 Urnen)	720,00 Euro
4.4.3	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Gemeinschaftsbaum (bis zu 20 Urnen), inkl. der anteiligen Herstellung eines Namenssteins und der Anbringung eines Namensschilds an diesem Namensstein	585,00 Euro
4.5	Die Nutzungsgebühr bezieht sich jeweils nur auf eine Grabstelle.	
4.6	Bei der Verlängerung eines mehrfachen Urnengrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	

5. Anonyme Gräber

5.1	Gebühr für ein anonymes Grab für Kinder und Erwachsene (Erdbestattung) für 25 Jahre	700,00 Euro
5.2	Gebühr für ein anonymes Urnengrab für 20 Jahre	500,00 Euro
5.3	Gebühr für anonymes Grabfeld für Totgeburten, Fehlgeburten und Körperteile für 15 Jahre	100,00 Euro
5.4	Gebühr zur Urnenbestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit bis zu 35 Urnen für 20 Jahre	2.000,00 Euro

6. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgräbern wird für jedes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte tatsächliche Grabnutzungsgebühr **nicht** zurück erstattet.

B. Bestattungsgebühren

7. Grundleistungen

7.1	Tätigkeit der Friedhofsverwaltung	60,00 Euro
7.2	Benutzung der Leichenhalle	
7.2.1	bis zu vier Tagen	150,00 Euro
7.2.2	jeder weitere Tag pro Tag	73,00 Euro
7.3	Grabherstellung und Beisetzung	
7.3.1	Erdbestattung	
7.3.1.1	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 Euro
7.3.1.2	Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 10. Lebensjahres	480,00 Euro
7.3.1.3	Zuschlag für ein doppeltiefes Grab	250,00 Euro
7.3.1.4	Zuschlag bei Bestattung von Kindern und Erwachsenen im Rasenreihen- oder Rasenwahlgrab	2.000,00 Euro
7.3.1.5	Zuschlag bei Bestattung von Kindern und Erwachsenen im anonymen Rasenreihengrab	1.200,00 Euro
7.3.2	Urnenbeisetzung	
7.3.2.1	Grabherstellung und Beisetzung	150,00 Euro
7.3.2.2	Zuschlag für das Lagern einer Urne bis zur Bestattung (ab dem 11. Tag) pro Tag	6,00 Euro
7.3.2.3	Zuschlag bei Beisetzung im anonymen Urnengrab	300,00 Euro
7.3.2.4	Zuschlag bei Bestattung von Urnen im anonymen Urnengemeinschaftsreihengrab	100,00 Euro

7.3.3	Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Körperteilen im anonymen Grabfeld	115,00 Euro
7.4	Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziffer 7.1 und 7.3 an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.	

8. Besondere Bestattungsleistungen

8.1	Inanspruchnahme von Trägern und Bestattungsordner	
8.1.1	anlässlich einer Erdbestattung für den Transport des Sarges in die Trauerhalle mit Trauerfeier	60,00 Euro
8.1.2	anlässlich einer Erdbestattung für den Transport des Sarges von der Trauerhalle bis zum Grab	130,00 Euro
8.1.3	anlässlich einer Urnenbeisetzung	60,00 Euro
8.1.4	anlässlich einer Urnenbeisetzung mit Trauerfeier und Transport der Urne zum Grab	130,00 Euro
8.2.1	Orgelspiel/Keyboard	106,00 Euro
8.2.2	Orgelbenutzung	50,00 Euro
8.3	Abspielen von Musik	27,00 Euro
8.4	Stundensatz pro Person für zusätzliche Inanspruchnahme von Trägern oder bei Leistungen an Dritte	53,00 Euro
8.5	Leichenöffnungen oder Untersuchungen	
8.5.1	Benutzung des Sektionsraumes pro angefangenem Tag	88,00 Euro
8.5.2	Notwendige Dienstleistungen des Friedhofspersonals nach Aufwand je Stunde	96,00 Euro
8.5.3	Reinigung des Sektionsraumes nach Aufwand je Stunde	90,00 Euro
8.6	Benutzung der Trauerhalle	
8.6.1	Benutzung der großen Trauerhalle	100,00 Euro
8.6.2	Benutzung der kleinen Trauerhalle	60,00 Euro
8.7	Verlegung von Trittplatten	

8.7.1	Urnengrab	328,00 Euro
8.7.2	Kindergrab	328,00 Euro
8.7.3	Einzelgrab für Erwachsene	435,00 Euro
8.7.4	jede weitere Verlegung von Trittplatten	289,00 Euro
8.8	Grabsteinsockel: Bei Friedhöfen, bei denen die Fundamentierung der Grabsteine von der Stadt gestellt werden, beträgt die Gebühr pro Grabstelle	56,00 Euro
8.9	Für sonstige, in dieser Gebührenübersicht nicht genannte Bestattungsleistungen (z.B. Ausgrabungen, Umbettungen) werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.	
8.10	Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziffer 8.1, 8.2, 8.4, 8.5 und 8.9 an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.	

C. Sonstige Gebühren

9.1	Erlaubnis zur Errichtung und Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzusatzes oder sonstigem Grabzubehör (einschließlich Überprüfung der Standsicherheit) bei	
9.1.1	Urnen- und Kindergräbern	34,00 Euro
9.1.2	Reihengräbern	58,00 Euro
9.1.3	Wahlgräbern	92,00 Euro
9.1.4	Wahlgräbern in besonderer Lage	114,00 Euro
9.2	Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen pro Jahr	60,00 Euro
9.3	Beschriftung von Gedenksteinen für anonyme Gräber; pro Buchstabe	15,00 Euro

Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwäbisch Hall, den 25. März 2010

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 27. März 2010.